

UMWELTBERICHT NACH § 2a BAUGB

ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

GADEN SÜD

STADT

ABENSBERG

LANDKREIS

KELHEIM

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

Stadt Abensberg
Stadtplatz 1
93326 Abensberg

1. Bürgermeister

PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
e-Mail: info@komplan-landshut.de

Projekt Nr.: 21-1379_BBP

Stand: 15.05.2023



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	VORBEMERKUNG..... 5
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes..... 5
1.2	Einschlägige Prüfvorgaben der Umweltbelange..... 6
1.2.1	Fachgesetze..... 6
1.2.2	Fachpläne..... 6
1.2.2.1	Landesentwicklungsprogramm..... 7
1.2.2.2	Regionalplan..... 9
1.2.2.3	Flächennutzungsplan..... 9
1.2.2.4	Arten- und Biotopschutzprogramm..... 9
1.2.2.5	Biotopkartierung..... 10
1.2.2.6	Artenschutzkartierung, Aussagen zum Artenschutz..... 10
1.2.2.7	Schutzgebiete..... 10
2	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS..... 11
2.1	Angaben zum Standort..... 11
2.2	Wesentliche Nutzungsmerkmale des Vorhabensgebietes..... 12
2.3	Angaben zum Untersuchungsrahmen..... 13
2.4	Wirkräume..... 14
2.5	Wirkfaktoren..... 15
2.6	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung..... 15
2.6.1	Schutzgut Mensch..... 16
2.6.1.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 16
2.6.1.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 16
2.6.1.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 16
2.6.2	Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna..... 17
2.6.2.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 17
2.6.2.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 17
2.6.2.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 18
2.6.3	Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora..... 18
2.6.3.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 18
2.6.3.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 18
2.6.3.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 18
2.6.4	Schutzgut Boden/ Fläche..... 19
2.6.4.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 19
2.6.4.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 19
2.6.4.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 20
2.6.5	Schutzgut Wasser..... 20
2.6.5.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 20
2.6.5.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 21
2.6.5.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 21
2.6.6	Schutzgut Klima und Luft..... 21
2.6.6.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 21
2.6.6.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 22
2.6.6.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 22
2.6.7	Schutzgut Landschaftsbild/Erholungseignung..... 22
2.6.7.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 22
2.6.7.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 22
2.6.7.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 23
2.6.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter..... 23
2.6.8.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 23
2.6.8.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 23
2.6.8.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 23
2.7	Wechselwirkungen..... 24
2.8	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete..... 24
2.9	Eingesetzte Techniken und Stoffe..... 24
2.10	Nutzung regenerativer Energien..... 24
2.11	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern..... 24
2.12	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich..... 24
2.12.1	Vermeidungsmaßnahmen..... 24
2.12.2	Kompensationsmaßnahmen..... 25
2.13	Planungsalternativen – Standortalternativenprüfung, Flächenbezogene Nutzungsmöglich- keiten..... 25

	SEITE
3	PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG 27
4	ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG..... 28
4.1	Zusätzliche Angaben 28
4.1.1	Methodik..... 28
4.1.2	Angaben zu technischen Verfahren..... 28
4.1.3	Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse..... 28
4.2	Monitoring..... 29
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung..... 29
4.3.1	Beschreibung des Vorhabens 29
4.3.2	Fazit..... 32
5	VERWENDETE UNTERLAGEN..... 33

1 VORBEMERKUNG

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Ausschnitt aus der digitalen Flurkarte mit Darstellung der Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Gaden Süd“:



Abbildung: Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung / Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet. (Original Maßstab 1:1.000; Darstellung unmaßstäblich)

Inhalt der vorliegenden Planung ist eine Erweiterung von Allgemeinen Wohnbauflächen sowie von Mischgebieten im Südosten des Ortsteiles Gaden im Anschluss an bereits bestehende Wohnbau- und Mischgebiete unter Berücksichtigung städtebaulicher und grünordnerischer Belange. Mit der vorliegenden Planung erfolgt die Neuausweisung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) entsprechend § 4 BauNVO und Mischgebieten entsprechend § 6 BauNVO.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Stadt Abensberg durch Deckblatt Nr. 33 erfolgt im Parallelverfahren.

Insgesamt finden sich fünf verschieden definierte Wohngebiete sowie drei verschieden definierte Mischgebiete mit Tinyhäusern, Wohnmodulen, Einfamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern bis hin zu Mehrfamilienhäusern sowie entsprechenden Grundflächenzahlen von 0,3/ 0,35/ 0,4/ 0,5 und 0,6, Geschossigkeiten von 1 bis 3 Vollgeschossen und Wandhöhen von 3,50 m bis 9,50 im Geltungsbereich wieder.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zu den örtlichen Bauvorschriften wurden beschränkt auf die Gestaltung der baulichen Anlagen hinsichtlich Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Dachüberstände, Dachaufbauten, Grenzbebauung, alternative Energien, Einfriedungen und Sichtschutz, Gestaltung des Geländes sowie Werbeanlagen. Auf Ziffer 8 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN der textlichen Festsetzungen wird Bezug genommen.

1.2 Einschlägige Prüfvorgaben der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB bei vorliegender Planung eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Mit der Baugesetzbuchnovelle 2017 wurde im Wesentlichen die EU-UVP-Änderungs-Richtlinie 2014 umgesetzt. Die Änderungen bzgl. Umweltprüfung betreffen u.a. den Flächen- und Katastrophenschutz sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die generelle Umweltprüfung als regelmäßiger Bestandteil des Aufstellungsverfahrens im Bauleitplanverfahren wird in ihrer Vorgehensweise zur Zusammenstellung sämtlicher umweltrelevanter Abwägungsmaterialien geregelt. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem sogenannten Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplanverfahren dargestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden am Umweltbericht findet somit im Rahmen der Aufstellungsverfahren zum Bauleitplanverfahren statt, die Ergebnisse unterliegen der Abwägung.

1.2.1 Fachgesetze

Nachfolgende Fachgesetze bilden die Grundlagen des Umweltberichtes in der Bauleitplanung:

- EU - Richtlinie 2001/42/EG: Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- EU-UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU: Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege
- § 1a BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz
- § 2 Abs. 4 BauGB: Vorschriften über die Umweltprüfung
- § 2a BauGB: Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

1.2.2 Fachpläne

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Aussagen umweltrelevanter Fachplanungen nach § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe g sowie deren Bestandserhebungen und Bestandsbewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen.

In diesem Bauleitplanverfahren sind somit die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms in den Umweltbericht ebenso einzuarbeiten wie die Aussagen des Regionalplanes der Region Regensburg, des Flächennutzungsplanes der Stadt Abensberg, der naturschutzfachlichen Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms, sowie der Biotop- und Artenschutzkartierung.

Auf die Ziffern *1.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm*, *1.2.2.2 Regionalplan*, *1.2.2.3 Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan*, *1.2.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm*, *1.2.2.5 Biotopkartierung*, *1.2.2.6 Artenschutzkartierung* sowie *1.1.1.7 Schutzgebiete* wird diesbezüglich verwiesen.

Planungsrelevante Aussagen sonstiger übergeordneter Fachplanungen (wie FFH-, SPA - Gebiete etc.) für naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche liegen für die Planungsflächen nicht vor.

1.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.01.2020 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das Landesentwicklungsprogramm ordnet das Umfeld der Stadt Abensberg mit dem Ortsteil Gaden nach den Gebietskategorien dem *allgemeinen ländlichen Raum* zu. Die Stadt selbst stellt ein Mittelzentrum dar, somit obliegen ihr Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet.

Der Stadt Abensberg ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

Konkret ist zielbezogen i. W. Folgendes zu berücksichtigen:

3 Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Die Ausweisung erfolgt im Anschluss an Flächen mit bestehendem Baurecht. Es werden flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen für Wohnnutzungen, für gemischt nutzbare Flächen sowie für soziale Einrichtungen bereitgestellt. Es ist ein vielfältiges Wohnnutzungskonzept mit Ein- und Mehrfamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern sowie Tinyhäusern und Wohnmodulen vorgesehen.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Die Flächen befinden sich in Ortsrandlage. Ein entsprechendes Potenzial der Innenentwicklung steht nicht zur Verfügung. Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1 *Veranlassung* der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Es handelt sich um einen angebundenen Standort.

5.4.1

Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

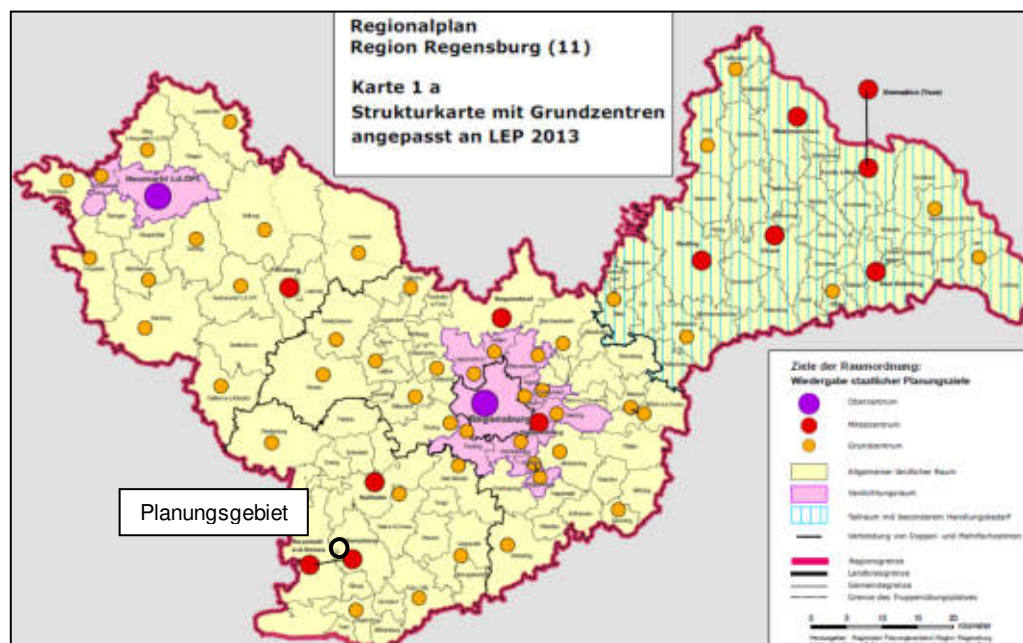
(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Bei den betroffenen Flächen im Eingriffsbereich handelt es sich um Böden mit Ackerzahlen zwischen 15 und 25, die somit deutlich unter dem Niveau des Durchschnittes im Landkreis Kelheim (51) liegen. Es handelt sich im Planungsbereich nach der Bodenschätzung um Böden geringer Bonität.

Auf Grund der städtebaulichen Notwendigkeit, der sinnvollen Anbindung des Planungsgebietes an Verkehrserschließung und bestehende Siedlungsflächen sowie fehlender Alternativstandorte kann im vorliegenden Fall den landschaftsplanerischen Grundsätzen nicht entsprochen werden.

1.2.2.2 Regionalplan

Die Stadt Abensberg und der Ortsteil Gaden befinden sich in der Region 11 – Regensburg, wobei das Stadtumland zum allgemeinen ländlichen Raum zählt.



Quelle: <http://www.region11.de>

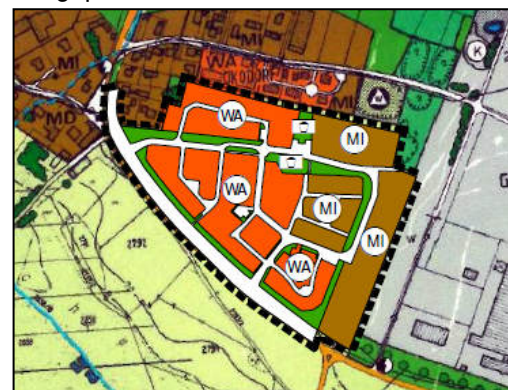
Der Stadt Abensberg kommen als Mittelpunkt insbesondere mittelzentrale Versorgungsfunktionen (Dienstleistungsgewerbe, Einzelhandel) zu.

1.2.2.3 Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan

Die Stadt Abensberg hat einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan aus dem Jahr 2001. Der vorliegende Planungsbereich ist darin als Flächen für die Landwirtschaft, im Nordwesten als Allgemeines Wohngebiet, mittig ein Stillgewässer sowie randlich Bäume, Sträucher und Hecken dargestellt. Die Gehölze sind jedoch nicht mehr vorhanden. Im Zuge der Fortschreibung wird der rechtswirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 33 geändert und an die aktuelle Situation angepasst.



FNP/ LP Abensberg Bestand



FNP/ LP Abensberg Deckblatt Nr. 33

Quelle: Stadt Abensberg; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

1.2.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan werden im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) keine Ziele formuliert. Er liegt jedoch im großräumigen BayernnetzNaturprojekt Sallingbachtal.

1.2.2.5 Biotopkartierung

Innerhalb des Geltungsbereiches und auch im näheren Umfeld gibt es keine amtlich kartierten Biotope.

1.2.2.6 Artenschutzkartierung, Aussagen zum Artenschutz

Es wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde faunistische Untersuchungen in Bezug auf Amphibien, Zauneidechsen sowie Vögel, insbesondere Wiesenbrüter durchgeführt.

Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büro Flora+Fauna Partnerschaft, Regensburg, vom Dezember 2022 wird verwiesen. Details hierzu sind der Anlage 2 der Begründung zu entnehmen.

In der vorliegenden saP wurden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

Erfassung von Höhlenbäumen

Am 09.04.22 fand eine Erfassung der Höhlenbäume statt. Höhlenbäume waren nicht vorhanden.

Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

- Nicht erforderlich.

Gutachterliches Fazit

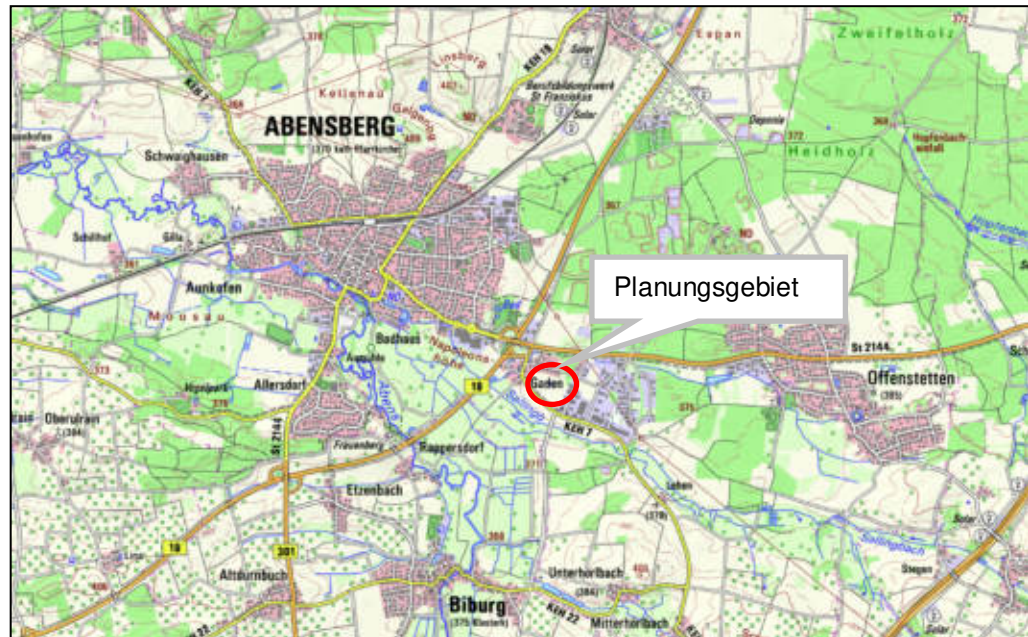
Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuftten Arten werden, (unter Beachtung der Vermeidungs- FCS- und CEF-Maßnahmen), Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

1.2.2.7 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

2 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

2.1 Angaben zum Standort



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Gaden Süd“ liegt südöstlich der Stadt Abensberg und im Südosten des Ortsteiles Gaden.

Quelle: <https://geoportal.bayern.de> (verändert, o. M.)

2.2 Wesentliche Nutzungsmerkmale des Vorhabensgebietes

NUTZUNGSMERKMAL	AUSPRÄGUNG
Siedlungsfläche	Die nächstgelegenen Wohnbereiche grenzen direkt an.
Erholungsfläche	Der Eingriffsbereich selbst hat für die naturbezogene Erholung keine übergeordnete Bedeutung. Im Süden verläuft jedoch ein örtlicher Wanderweg.
Landwirtschaftliche Nutzung	Das Planungsgebiet stellt sich als Acker dar.
Forstwirtschaftliche Nutzung	Nicht vorhanden im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung.
Verkehr	Das Areal ist über eine bestehende Kreisstraße erreichbar. Insgesamt ist die Stadt Abensberg sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.
Versorgung/ Entsorgung	Die allgemein üblichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (Wasser, Strom, Telefon, Müllabfuhr, Abwasser etc.) sind bis zu den angrenzend bebauten Bereichen sichergestellt.
Flora	Der Eingriffsbereich stellt sich überwiegend als Acker und Grünland dar. Kleinflächig ist auch ein Weiher mit Gehölzstruktur vorhanden. Ein Vorkommen seltener Pflanzenarten oder naturschutzfachlich bedeutsamer Pflanzenarten ist bislang nicht bekannt.
Fauna	Es wurden Untersuchungen durch Büro Flora+Fauna Partnerschaft durchgeführt. Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu prognostizieren.
Kultur- und Sachgüter	Es liegt keine Bodendenkmäler im Planungsgebiet vor. Auch besteht kein Sichtbezug zu Baudenkmälern.

2.3 Angaben zum Untersuchungsrahmen

Scoping

Eine Eingrenzung der planungsrelevanten Faktoren in Form eines klassischen Scoping - Termins fand im Vorfeld der Planung nicht statt.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Zuge der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit dazu aufgerufen sind, Stellung zum festgelegten Untersuchungsrahmen sowie den gewonnenen Erkenntnissen zu nehmen und gegebenenfalls weitere Anregungen einzubringen, die bei Bedarf in die Planung einbezogen werden.

Integratives Betrachtungsfeld

Die Bestandsaufnahme erfolgte im Frühjahr 2021 durch Geländebegehungen und Auswertung der vorhandenen Grundlagen.

Daraus ergibt sich für die vorliegende Planung nachfolgendes integratives Betrachtungsfeld:

ZU BETRACHTENDE, EINSCHLÄGIGE ASPEKTE DES UMWELTBERICHTES		UNTERSUCHUNGS-RELEVANZ
Auswirkungen auf das Schutzgut	Mensch	+ siehe Ziffer 2.6.1
	Arten und Lebensräume (Tier, Pflanze)	+ siehe Ziffer 2.6.2 und 2.6.3
	Boden/ Fläche	+ siehe Ziffer 2.6.4
	Wasser	+ siehe Ziffer 2.6.5
	Klima und Luft	+ siehe Ziffer 2.6.6
	Landschaftsbild	+ siehe Ziffer 2.6.7
	Kultur- und Sachgüter	+ siehe Ziffer 2.6.8
Erhaltungsziel/ Schutzzweck von	Flora-Fauna-Habitaten	- nicht relevant
	Vogelschutzgebieten	- nicht relevant
Vermeidung von Emissionen		+ siehe Ziffer 2.6.1
Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plan-gebiete		+ siehe Ziffer 2.8
Eingesetzte Techniken und Stoffe		+ siehe Ziffer 2.9
Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Um-gang mit Energie		+ siehe Ziffer 2.10
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		+ siehe Ziffer 2.11
Darstellungen in	Landschaftsplänen	+ siehe Ziffern 1.2.2.3
	sonstigen umweltbezogenen Planungen	+ siehe Ziffern 1.2.2.1 bis 1.2.2.6

2.4 Wirkräume

Die relevanten Wirkräume wurden aufgrund der vorhandenen Topographie, der Homogenität des Planungsgebietes und der zu erwartenden Intensität der Eingriffe im Zuge der Planung hinsichtlich der Schutzgüter **Flora, Boden** und **Kultur-/ Sachgüter** auf den unmittelbaren Geltungsbereich beschränkt. Hinsichtlich der Schutzgüter **Klima/ Luft, Fauna, Mensch** und **Wasser** wurde der Wirkraum ebenfalls zusammengefasst und bis zu den angrenzenden besiedelten Bereichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzflächen festgelegt. Hinsichtlich des Schutzgutes **Landschaftsbild** erfolgte die Festlegung aufgrund der geringen Einsehbarkeit im Landschaftsraum nur bis zu den nächstgelegenen Wohnstandorten sowie nach Süden in Richtung landwirtschaftliche Flur.



Quelle: <https://geoportal.bayern.de> (verändert, o.M.)

2.5 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt und deren Schutzgüter aus, wobei je nach Umfang der Maßnahme und Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsausschnittes unterschiedliche Beeinträchtigungen dieser Räume hervorgerufen werden. Neben den rein schutzgutbezogenen Umweltbelangen entstehen durch einen Eingriff auch Auswirkungen über Wirkfaktoren. Diese können in bau-, anlage- und nutzungsbedingt differenziert werden.

Unter **baubedingten** Wirkfaktoren werden diejenigen Faktoren verstanden, die meist nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Umwelt zur Folge haben. Meist entstehen diese durch eine Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtungen, Emissionen, die durch Baustellen- und Transportverkehr verursacht werden sowie Bodenveränderungen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind diejenigen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung des Projekts und der damit verbundenen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen entstehen und langanhaltende bzw. dauerhaft nachteilige oder vorteilhafte Folgen bewirken.

Unter **nutzungsbedingten** Wirkfaktoren werden die, durch den Bauleitplan beabsichtigten Auswirkungen und Nutzungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen verstanden und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch bei Störungen.

2.6 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlich durch die Planung erheblich beeinflussten Umweltmerkmale des Gebietes, dient dazu, den Status Quo der Umweltbedingungen zu ermitteln, die vor Inkrafttreten der Planung herrschen. Er stellt somit den Ausgangspunkt zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung dar und erlaubt prognostizierende Aussagen hinsichtlich einer Durchführung bzw. einer Nullvariante (Nichtdurchführung).

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes nach folgenden Kriterien bewertet:

++	positiv
+	bedingt positiv
+ -	neutral
-	bedingt negativ
- -	negativ
o	nicht gegeben

2.6.1 Schutzgut Mensch

2.6.1.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Wohnfunktion und Wohnumfeld

Im Geltungsbereich selbst sind keine Wohnfunktionen vorhanden. Die nächstgelegenen Wohnbereiche grenzen direkt an. Bei den angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten handelt es sich grundsätzlich um reine Wohnnutzungen, die dazugehörigen privaten Grundstücksflächen sind vollständig als Hausgärten ausgebildet.

Gesundheit und Wohlbefinden

Die vorgesehenen Ausweisungen grenzen im Süden an die Kreisstraße KEH 7 an. Eine Vorbelastung durch Verkehrslärm und Abgase ist somit vorhanden. Südlich der angrenzenden Kreisstraße sind landwirtschaftliche Nutzflächen vorzufinden. Je nach Jahreszeit, sind entsprechende Emissionen in Form von Staub, Fahrzeugabgasen sowie durch das Ausbringen von Spritz- und Düngemitteln vorhanden.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Der Geltungsbereich selbst besitzt aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung keine Erholungsfunktion.

Die im Umland vorhandenen Feld- und Grünwege sowie der örtliche Wanderweg im Süden stellen für Läufer, Spaziergänger und Radfahrer wohnortnahe Erholungswege dar.

2.6.1.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung standortgerechter Gehölzstrukturen im Straßenraum und in den Hausgärten zur Förderung des Landschaftsbildes
- Festsetzung von Gehölzstrukturen und Grünflächen zur inneren Durchgrünung und Randeingrünung
- Einhaltung der Festsetzungen bzgl. Schallschutz
- Hinsichtlich Unfall- und Katastrophenschutz sind die einschlägigen Bestimmungen bzgl. des Brandschutzes (siehe Ziffer 9 der Begründung zum Bebauungsplan) zu beachten; sonstige Unfall- oder Katastrophenrisiken sind nicht zu erwarten.

2.6.1.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Erhöhte Lärm- und Staubentwicklungen sowie Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen, den Abtransport von Bodenmassen und der Anlieferung von Baustoffen	baubedingt	-
Verlust des vorhandenen Freiraums	anlagenbedingt	-
Erhöhung von Verkehrsemissionen durch Anlieger (Luftschadstoffe, Lärm)	anlagenbedingt	-
Bereitstellung attraktiver Wohnbereiche und Mischgebiete	anlagebedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch **bedingt negativ**

2.6.2 Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna

Das Schutzgut Arten und Lebensräume wird über das Schutzgut Tier und Pflanze differenziert betrachtet, da beim Schutzgut Tier auch ein Aktionsradius sowie komplexere Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten hinsichtlich der Indikatoren Licht, Lärm und Erschütterungen zu berücksichtigen sind.

2.6.2.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Es wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde faunistische Untersuchungen in Bezug auf Amphibien, Zauneidechsen sowie Vögel, insbesondere Wiesenbrüter durchgeführt. Der vollständige Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) befindet sich in Anlage 2:

Durchgeführte Untersuchungen:

Vögel: 7 Begehungen

Amphibien: 5 Begehungen

Reptilien: 4 Begehungen

Erhebungen zu Säugern (Fledermäuse, Haselmaus) wurden nicht durchgeführt, da der Eingriff für diese Arten als nicht relevant ist.

Ergebnisse:

Vögel

Es wurden 21 Vogelarten festgestellt. Darunter mehrere saP-relevante Arten (Bluthänfling, Feldlerche, Kiebitz, Turmfalke, Goldammer, Mehl-, Rauchschwalbe, Feld-, Haussperling, Stieglitz). Die Arten sind jedoch teils nur Nahrungsgäste oder brüten außerhalb des Wirkungsbereichs im erweiterten Untersuchungsgebiet.

Amphibien

Das einzige Gewässer liegt isoliert in Äckern und ist eutrophiert. Es konnten keine Amphibien festgestellt werden.

Reptilien

Es konnten keine Reptilien festgestellt werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung:

Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu prognostizieren.

2.6.2.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung der Unzulässigkeit von Sockeln
- Festsetzung von standortgerechten Gehölzpflanzungen und Grünflächen
- Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

2.6.2.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Störungen durch Lärm, Erschütterungen	baubedingt	-
Verlust und Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope (Acker, Grünland)	anlagenbedingt	-
Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Gehölzpflanzungen	anlagenbedingt	+
Neuschaffung von Lebensräumen durch ökologische Ausgleichsflächen	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Tier **neutral**

2.6.3 Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora

2.6.3.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der gesamte Eingriffsbereich stellt sich überwiegend als Ackerflächen und Ackerbrachfläche dar. Kleinflächig ist auch ein Weiher mit Gehölzbestand vorhanden.

2.6.3.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Pflanzenmaterial
- Festsetzung der Anlage von umfangreichen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen

2.6.3.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung im Bereich der Bebauung und Erschließung	anlagenbedingt	--
Verbesserung der Lebensbedingungen in den ökologischen Ausgleichsflächen	anlagenbedingt	+
Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Gehölzpflanzungen und Schaffung von Grünflächen	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze **bedingt positiv**

2.6.4 Schutzgut Boden/ Fläche

2.6.4.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Geologie/ Relief

Nach der Geologischen Karte von Bayern im Maßstab 1:500.000 handelt es sich im Planungsgebiet um Schotter, würmzeitlich (Niederterrasse, Spätglazialterrasse; in Alpentälern auch frühwürmzeitlich mit Seeablagerungen) - Kies, sandig.

Das Planungsgebiet liegt an den Rändern auf ca. 370 m ü. NN und fällt zur Mitte hin um ca. 2 m ab auf ca. 368 m ü NN, so dass sich eine leichte Senke bildet.

Boden

Gemäß der Bodenfunktionskarte 1:25.000 ist im Gebiet *Fast ausschließlich Braunerde (podsolig) aus Kiessand bis Sandkies (Schotter, quarzreich, präwürmzeitlich)* ausgebildet. Bei den betroffenen Flächen im Eingriffsbereich handelt es sich um Böden mit Ackerzahlen zwischen 15 und 25, die somit deutlich unter dem Niveau des Durchschnittes im Landkreis Kelheim (51) liegen. Es handelt sich im Planungsbereich nach der Bodenschätzung um Böden geringer Bonität.

Altlasten

Aufgrund dessen, dass vormals aus der Fläche oberflächlich Kies abgetragen und anschließend zur landwirtschaftlichen Nutzung wieder mit Material aufgefüllt wurde, ist das Grundstück im Altlastenverdachtskataster geführt. Daraufhin wurde im Vorfeld eine erweiterte Altlastenuntersuchung durch die TAUW GmbH, Regensburg, Stand: 03.02.2021, durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

Durch die Orientierende Untersuchung hat sich der Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer als nicht hinreichend erwiesen (§ 3, Abs. 4 BBodSchV [7]). Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind daher zunächst keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Untersuchung und die oben ausgeführte Bewertung sind mit den zuständigen Behörden im Hinblick auf die geplante Entwicklung der Fläche abzustimmen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird die Möglichkeit der Austragung der Fläche Fl.Nr. 2788 aus dem Kataster für Altlastenverdachtsflächen als realistisch eingestuft. Es ist nicht auszuschließen, dass es im Zuge von Baumaßnahmen oder sonstigen Eingriffen in den Untergrund zu einer geänderten Befundlage kommt, die eine Neubeurteilung der Gefährdungssituation notwendig macht. Aufgrund der Fremdstoffanteile und der erhöhten Schadstoff-Gehalte in der Auffüllung bestehen abfallrechtliche Implikationen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung durch ein Bodenmanagement-Konzept berücksichtigt werden müssen.

Fläche

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereichs beträgt 82.340 m². Außerhalb des Geltungsbereiches werden Ausgleichsflächen bereitgestellt, deren Flächengröße noch zu bestimmen ist.

2.6.4.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

— Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß

2.6.4.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Bodenbewegungen und –umlagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtung	baubedingt anlagenbedingt	--
Veränderung der Untergrundverhältnisse	baubedingt	--
Verlust bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelung	anlagenbedingt	--
Veränderung der Bodennutzung (Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit)	anlagenbedingt	--
Reduzierung des Spritz- und Düngemiteleintrages auf landwirtschaftlichen Nutzflächen	anlagenbedingt	++
Verringerung von Erosion auf den Ackerflächen	nutzungsbedingt	+

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche **negativ**

2.6.5 Schutzgut Wasser

2.6.5.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind die Parameter Oberflächengewässer, Überschwemmungsbereiche und Grundwasser relevant. Trinkwasserschutzgebiete oder sonstige wasserwirtschaftlich empfindsame Gebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Oberflächenwasser/ Überschwemmungsbereiche

Permanent wasserführende Oberflächengewässer fehlen mit Ausnahme eines Weihers. Nach dem *UmweltAtlas Naturgefahren* sind weder überschwemmungsgefährdete Gebiete gekennzeichnet, noch wird das Planungsgebiet von einem wassersensiblen Bereich tangiert. Für Details wird auf die Ziffer 5.5.2 *Hochwasser* hingewiesen.

Grundwasser/ Grundwasserschutz

Es liegt weder ein Auenfunktionsraum noch ein Wasserschutzgebiet vor.

Laut geotechnischer Untersuchungsbericht, Stand 13.10.2020, den die Stadt Abensberg durch Baugrund-Institut Winkelvoß GmbH hat erstellen lassen, wurde zum Zeitpunkt der Geländearbeiten unausgepegeltes Grund- bzw. Schichtenwasser oberflächennah bei ca. -1,2 m u GOK angetroffen. Der höchste gemessene Wasserstand am Stichtag liegt bei ca. 367,5 m ü NN. Nach den Aufschlüssen handelt es sich hier vermutlich um einen schwebenden Aquifer im gut durchlässigen oberen Kiessand. Das Oberflächenwasser staut sich am schlecht undurchlässigen unteren schluffigen Sand/sandigen Schluff und liegt dann als Schichtenwasser vor.

Nach der dhK 100 verläuft stark interpoliert die Grundwassergleiche 365 m ü.NN (Tertiär) durch das untersuchte Gebiet.

Laut hydrogeologischer Karte HÜK 250 BGR handelt es sich um einen hoch durchlässigen oberen Grundwasserleiter mit einem kf -Wert von $> 1 \times 10^{-2}$ m/s bis 1×10^{-3} m/s (Quartär).

Laut Erläuterungsbericht zur Abwasserbeseitigung Siedlungsentwicklung Gaden Süd (Büro S² Beratende Ingenieure) ist für die Bestimmung des MHGW nicht das im Baugebiet festgestellte Schichtenwasser maßgebend, sondern das tertiäre Grundwasser. Dieses liegt deutlich unterhalb des Urgeländes des Baugebiets und ist durch eine Sperrschicht vom Schichtenwasser getrennt. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandene Kiesschicht das Schichtenwasser in Richtung Süd-Westen zum Sallingbach und zur Abens ableitet. Das Schichtenwasser auf ca. 368 müNN wird nicht als Grundwasserleiter vom WWA Landshut betrachtet. Dieses liegt nach Auskunft des WWA Landshut ca. 5,0 m tiefer als das Schichtenwasser.

2.6.5.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung des Bodens auf ein Mindestmaß
- Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf

2.6.5.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Gebietsabflussbeschleunigung	anlagenbedingt	-
Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung	anlagenbedingt	-
Entstehung von Abwasser	baubedingt anlagenbedingt	-
eventuelle Gefahr der Grundwasserverschmutzung in den Bodenabtragsbereichen	baubedingt	-
Reduzierung des Düngemiteleintrages in Grundwasser	nutzungsbedingt	+
Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser **bedingt negativ**

2.6.6 Schutzgut Klima und Luft

2.6.6.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Geltungsbereich liegt großklimatisch betrachtet am Übergang zwischen atlantischem und kontinentalem Klima. Die jährlichen Durchschnittsniederschläge betragen 650 bis 750 mm, die Jahresmitteltemperatur 7 bis 8 °C. Merkmale der Kontinentalprägung sind die vielfach strengen Winter mit mehrmals unterbrochener Schneedecke, sowie die mäßig heißen, gewitterreichen Sommer.

Der Geltungsbereich hat zwar als unversiegelter Bereich grundsätzlich eine Wärmeausgleichsfunktion, spielt aber weder eine übergeordnete Rolle als Kaltlufttransport- oder -sammelweg noch ist er für die Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten von Bedeutung.

Vorbelastungen der Luft bestehen durch Anwohnerverkehr der angrenzenden Wohnbereiche in Form von Verbrennungsabgasen, Staub etc. vor.

2.6.6.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung der Pflanzung standortgerechter, autochthoner Laubgehölze
- Beschränkung der Versiegelung nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten
- Festsetzung ausreichender Begrünung der privaten und öffentlichen Grundstücksflächen

2.6.6.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Verminderung der Wärmeausgleichsfunktion durch Erhöhung des Versiegelungsgrades	anlagenbedingt	- -
Erzeugung zusätzlicher Luftschadstoffe durch Verkehr und Hausbrand sowie Bautätigkeiten	baubedingt anlagenbedingt	-
Wegfall der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung	nutzungsbedingt	+
Anlage kleinklimatisch wirksamer Grünflächen und Gehölzpflanzungen	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft **neutral**

2.6.7 Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

2.6.7.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Landschaftsteilraum, in dem der Geltungsbereich liegt, ist geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung, den Siedlungsflächen des Ortsteiles Gaden (Wohnen und Gewerbe) sowie durch eine Gehölzreihe im Süden entlang eines Fußweges entlang der Hörlbacher Straße, der als örtlicher Wanderweg 7 Hopfenland Hallertau/Stadt Abensberg genutzt wird. Südlich der Kreisstraße grenzt das reizvolle Sallingbachtal an.

Die Umgebung des Geltungsbereiches ist zur ruhigen, naturbezogenen Erholung aufgrund des Vorhandenseins der Flurwege und eines ausgewiesenen Wanderweges im Süden geeignet, Aussichtspunkte bestehen aber nicht. Die Einsehbarkeit des Planungsgebietes wird durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen gemindert.

2.6.7.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung von Gehölzpflanzungen zur inneren und äußeren Durchgrünung
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Baukörper

2.6.7.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Änderung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch Baukörper	anlagenbedingt	--
Visuelle Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb/ Baustelleneinrichtungen	baubedingt	-
Ein- und Durchgrünung mittels standortgerechter Gehölzstrukturen	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild / -erleben **bedingt negativ**

2.6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.6.8.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Bodendenkmäler

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, dokumentiert für den vorliegenden Geltungsbereich **keine** Bodendenkmäler.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Geltungsbereich oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden, sind die Bauträger und die ausführenden Baufirmen ausdrücklich auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG hinzuweisen.

Baudenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan selbst sowie dessen unmittelbaren Umgriff sind keine Baudenkmäler registriert.

2.6.8.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Hinweis auf erhöhte Vorsicht im Zuge anfallender Erdbewegungen zum Schutz eventuell vorhandener Bodenfunde,
- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde.

2.6.8.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege	baubedingt	- +
keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmälern	anlagenbedingt	o

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- / Sachgüter **neutral**

2.7 Wechselwirkungen

Sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes (Tier, Pflanze, Boden/ Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) stehen in einem engen funktionalen Zusammenhang zueinander und wirken sich bei Veränderungen meist auch unmittelbar auf den Menschen aus. Diese Wechselwirkungen ergeben einerseits den aktuellen Zustand des Gebietes, andererseits lassen sich daraus Wirkungsgeflechte ableiten.

Bei vorliegendem Vorhaben haben sich keine kumulativen negativen Wirkungen des Standortes unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen bzw. Wechselwirkungen ergeben, die nicht schon im Zuge der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter aufgetreten sind.

2.8 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine benachbarten Plangebiete vorhanden.

2.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können keine Aussagen getroffen werden, da auf Ebene des Bebauungsplanes keine konkreten Festsetzungen zu Techniken und Stoffen getroffen werden. Es dürfte sich nicht um gesundheitsgefährdende Techniken und Stoffe handeln.

2.10 Nutzung regenerativer Energien

Die Nutzung regenerativer Energiequellen bietet die Möglichkeit, den Forderungen ein gesundes Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem Wachstum und ökologischen Auswirkungen aufrechtzuerhalten, nachzukommen. Gerade die zunehmenden Schadstoffemissionen, Klimaveränderungen und die knapper werdenden Ressourcen machen ein Umdenken in alternative Richtungen unumgänglich.

Zur Energieeinsparung wird empfohlen alternative Möglichkeiten der Wärme- und Energiegewinnung auf den einzelnen Grundstücksflächen auszuschöpfen wie z.B. durch:

- Nutzung von Erdwärme (Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren)
- Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik, Sonnenkollektoren)

Voraussetzungen und Umsetzungsmöglichkeiten hierfür sind im Einzelfall zu prüfen und mit dem Bauantrag aufzuzeigen.

2.11 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Eine ordnungsgemäße Entsorgung unvermeidbarer Abfälle im Rahmen des Baubetriebes ist durch den Verursacher sicherzustellen.

Im Zuge der Nutzung des Areals ist durch die örtlichen Gegebenheiten (Müllabfuhr, Anschluss an Kläranlage) ein sachgerechter Umgang gewährt.

2.12 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

2.12.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind bezogen auf die Schutzgüter detailliert in den Ziffern 2.6.1 – 2.6.8 dargestellt. Die Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen kann darüber hinaus auch durch die Untersuchung alternativer Standorte oder möglicher alternativer Nutzungsmöglichkeiten erreicht werden. Auf die Ziffer 2.13 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.12.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Bereitstellung der benötigten Kompensationsflächen sowie die Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind detailliert in der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan unter Ziffer 18.5 *Umfang und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen* dargestellt.

Dieses Kompensationserfordernis ergibt sich aus der Überlagerung der Wertigkeit der betroffenen Grundflächen mit der Eingriffsschwere. Durch diese Überlagerungen ergeben sich Teilbereiche unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität, die jeweils flächenmäßig zu ermitteln sind und die weitere Berechnungsgrundlage darstellen.

2.13 Planungsalternativen – Standortalternativen

Die Prüfung möglicher alternativer flächenbezogener Nutzungsmöglichkeiten im Zuge des qualifizierten Bauleitplanverfahrens stellt eine Möglichkeit dar, detaillierte Untersuchungen während des gesamten Aufstellungsverfahrens vorzunehmen.

Aufgrund der vorliegenden Flächenverfügbarkeiten wurden Primär Planungsalternativen geprüft.

Es wurde im Vorfeld ein städtebauliches Entwicklungskonzept erstellt, das sich wie folgt darstellt:



Quelle: KomPlan, Juli 2021

Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses wurde das Konzept weiter vertieft und stellenweise überarbeitet.



Quelle: KomPlan, März 2022

Die vorangegangenen Planungsstände halten im Großen und Ganzen am Konzept, ein mit möglichst vielen verschiedenen Wohnformen und auch Nutzungsmöglichkeiten durchmischtes Gebiet zu entwickeln. Im Laufe der Planung wurde zum Beispiel konkretisiert, wie groß die einzelnen baulichen Nutzungen ausgebildet werden können auch im Abgleich mit der in der Stadt Abensberg zu erwartenden Nachfrage. Zudem wurde hinsichtlich der Unterbringung weiterer Einrichtungen, wie einem Seniorenzentrum oder einer Kinderbetreuungseinrichtung gearbeitet. Von Anfang an wichtig, im Planungsprozess optimiert, war die Prämisse, ein möglichst flächensparendes Angebot zur entwickeln, welches jedoch auch von großzügigen Grünflächen, welche sich zusätzlich hinsichtlich des Immissionsschutzes oder der Niederschlagswasserbeseitigung einer Doppelnutzung unterziehen. Nachfolgend wurde dann der Vorentwurf, welcher am 04.07.2022 gebilligt wurde, konzipiert.

3 PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG

Bezüglich der Umweltbelange ist die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens, der sogenannten Nullvariante, zu prognostizieren.

Da im vorliegenden Fall bereits vor Beginn der Planung ein weitgehend gleich bleibender Zustand bestanden hat, ist davon auszugehen, dass sich dieser auch künftig ohne die Planung nicht wesentlich verändern wird, wie nachfolgende Aspekte belegen:

SCHUTZGUT	VERÄNDERUNG DES AKTUELLEN ZUSTANDES
Mensch	Nicht zu erwarten, da die aktuelle Nutzung voraussichtlich bestehen bliebe und keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten wären.
Tier	Keine Veränderungen zu erwarten, da Biotopneuschaffungen im Betrachtungsraum aktuell nicht vorgesehen sind.
Pflanzen	Keine Veränderungen zu erwarten, da Biotopneuschaffungen im Betrachtungsraum aktuell nicht vorgesehen sind.
Boden/ Fläche	Nicht zu erwarten, da die aktuelle Nutzung voraussichtlich bestehen bliebe.
Wasser	Überbauungen und Flächenversiegelungen fänden voraussichtlich nicht statt, so dass hinsichtlich des Oberflächenwasserabflusses keine Veränderungen zu erwarten wären.
Klima und Luft	Nicht zu erwarten, da die aktuellen, klima- und luftbeeinflussenden Gegebenheiten unverändert blieben.
Landschaftsbild	Nicht zu erwarten, da der aktuelle Zustand voraussichtlich weiter erhalten bliebe.
Kultur-/Sachgüter	Nicht zu erwarten, da der aktuelle Zustand voraussichtlich weiter erhalten bliebe.

4 ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

4.1 Zusätzliche Angaben

4.1.1 Methodik

Die Ermittlung der endgültigen Bewertung ergab sich in vorliegendem Bericht aus folgenden Schritten:

1. Schritt - Relevanzanalyse

Beschreibung der Nutzungsmerkmale des Vorhabensgebietes, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanze, Boden/ Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild/Erholungseignung, Kultur- und Sachgüter sowie Festlegung des Untersuchungsumgriffs (Wirkräume, bezogen auf die Schutzgüter).

2. Schritt - Wirkungsanalyse

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens durch Beschreibung der möglichen Belastungen der Schutzgüter unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, falls auf dieser Ebene bereits möglich.

3. Schritt - Beurteilung der unvermeidbaren Auswirkungen

Darstellung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter.

4.1.2 Angaben zu technischen Verfahren

Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt:

SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG: Untersuchung der schalltechnischen Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan "Gaden - Süd" der Stadt Abensberg, Büro BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg, Stand 27.01.2023

BAUGRUNDERKUNDUNG: Geotechnischer Untersuchungsbericht, Büro Baugrund-Institut Winkelvoß GmbH, Regensburg, Stand 13.10.2020

BESTANDSVERMESSUNG: S2 BERATENDE INGENIEURE Stelzenberger, Scholz & Partner, Barbing, Stand 26.11.2021

ENTWÄSSERUNGSKONZEPT: Erläuterungsbericht zur Abwasserbeseitigung Siedlungsentwicklung Gaden Süd sowie Lageplan Niederschlagswasserbeseitigung, S2 BERATENDE INGENIEURE Stelzenberger, Scholz & Partner, Barbing, Stand 08.03.2023

ARTENSCHUTZ: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Zusammenfassung der Ergebnisse, Büro Flora+Fauna Partnerschaft, Regensburg, Stand: Dezember 2022

ALTLAST: Altlastenuntersuchung, TAUW GmbH, Regensburg, Stand: 03.02.2021

4.1.3 Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten lagen zumindest nicht in dem Umfang vor, dass die Erstellung des Umweltberichtes nicht oder nur eingeschränkt möglich gewesen wäre.

Sie beschränken sich vor allem auf Kenntnislücken hinsichtlich der detaillierten Boden- und Untergrundverhältnisse, einschließlich des Grundwassers. Aufgrund der Aussagen übergeordneter Planungen sowie den räumlichen und standortkundlichen Gegebenheiten wurde davon ausgegangen, dass auch detaillierter Kenntnisse diesbezüglich die getroffene Bewertung nicht maßgeblich beeinflussen würden.

4.2 Monitoring

Gegenstand des Monitorings sind die Umweltfolgen, die sich aufgrund der Realisierung des Vorhabens ergeben können. Zusätzlich sind die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes, die sich auf die Vermeidung, Verminderung und die Kompensation von Umweltbeeinträchtigungen beziehen, Bestandteil des Monitorings. Nur so ist es möglich, ein realistisches Bild derjenigen Umweltauswirkungen zu erhalten, welche die Plandurchführung letztendlich verursacht hat.

Die einzelnen Überwachungsschritte werden seitens der Kommune auf Grundlage des § 4c BauGB durchgeführt, mit dem Ziel, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne auch unvorhergesehen auftreten, frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe bereit zu stellen.

Eine Hilfestellung leisten hierzu auch die Fachbehörden, die seitens des Gesetzgebers (§4 Abs. 3 BauGB) dazu verpflichtet wurden, die Kommunen darauf hinzuweisen, wenn sie Erkenntnisse über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben.

Bezüglich der vorliegenden Planungen ergeben sich nachfolgende Überwachungsvorschläge auf Grundlage des Umweltberichtes:

SCHUTZGUT	MONITORINGANSATZ	MONITORINGZEIT- RAUM
Mensch	Überprüfen der Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien bei den Bauarbeiten	während der Bauphase
Arten/ Lebensräume (Tier/ Pflanze)	Dokumentation des Artenbestandes in den Kompensationsflächen mit Überprüfung der angestrebten Flächenaufwertung durch Ortseinsicht und Bestandsaufnahmen	bis Erreichung des Entwicklungszieles
	Überprüfen der Durchführung der Festsetzungen des Grünordnungsplanes hinsichtlich der Artenverwendung	nach Fertigstellung der Pflanzungen

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

4.3.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Gaden Süd“ ist die Ausweisung von großflächigen Wohnbau- und Mischgebietsflächen im Südosten des Ortsteiles Gaden auf Ackerflächen und Grünland beabsichtigt.

4.3.2 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens

SCHUTZGUT (Eingriffsschwere)	BESTAND	UMWELTAUSWIRKUNG DES EINGRIFFS	VERMINDERUNGSMASSNAHMEN
Mensch (bedingt negativ)	<ul style="list-style-type: none"> - Acker, Grünland - keine besondere Bedeutung für naturbezogene Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhte Lärm- und Staubentwicklungen sowie Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen, den Abtransport von Bodenmassen und der Anlieferung von Baustoffen - Verlust des vorhandenen Freiraums - Erhöhung von Verkehrsemissionen durch Anlieger (Luftschadstoffe, Lärm) - Bereitstellung attraktiver Wohnbereiche und Mischgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung standortgerechter Gehölzstrukturen im Straßenraum und in den Hausgärten zur Förderung des Landschaftsbildes - Festsetzung von Gehölzstrukturen und Grünflächen zur inneren Durchgrünung und Randeingrünung - Hinsichtlich Unfall- und Katastrophenschutz sind die einschlägigen Bestimmungen bzgl. des Brand-schutzes (siehe Ziffer 9 der Begründung zum Bebauungsplan) zu beachten; sonstige Unfall- oder Katastrophenrisiken sind nicht zu erwarten.
Fauna (neutral)	<ul style="list-style-type: none"> - keine schützenswerten Vorkommen betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Störungen durch Lärm, Erschütterungen - Verlust und Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope (Acker, Grünland) - Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Gehölzpflanzungen - Neuschaffung von Lebensräumen durch ökologische Ausgleichsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung der Unzulässigkeit von Sockeln - Festsetzung von standortgerechten Gehölzpflanzungen und Grünflächen - Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit
Flora (bedingt positiv)	<ul style="list-style-type: none"> - Acker - Weiher mit kleinflächigem Baumbestand 	<ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung im Bereich der Bebauung und Erschließung - Verbesserung der Lebensbedingungen in den ökologischen Ausgleichsflächen - Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Gehölzpflanzungen und Schaffung von Grünflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Pflanzenmaterial - Festsetzung der Anlage von umfangreichen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen
Boden/ Fläche (negativ)	<ul style="list-style-type: none"> - geologische Raumeinheit Schotter, würmzeitlich Braunerde mit Ackerzahlen zwischen 15 und 25 - keine kulturhistorische Bedeutung - keine Altlasten bekannt 	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenbewegungen und –umlagerungen, Abgraben, Aufschüttungen, Verdichtung - Veränderung der Untergrundverhältnisse - Verlust bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelung - Veränderung der Bodennutzung (Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit) - Reduzierung des Spritz- und Düngemiteleintrages auf landwirtschaftlichen Nutzflächen - Verringerung von Erosion auf den Ackerflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß

SCHUTZGUT (Eingriffsschwere)	BESTAND	UMWELTAUSWIRKUNG DES EINGRIFFS	VERMINDERUNGSMASSNAHMEN
Wasser (bedingt negativ)	<ul style="list-style-type: none"> - kein Überschwemmungsbereich - kein wassersensibler Bereich 	<ul style="list-style-type: none"> - Gebietsabflussbeschleunigung - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung - Entstehung von Abwasser - eventuelle Gefahr der Grundwasserverschmutzung in den Bodenabtragsbereichen - Reduzierung des Düngemiteleintrages in Grundwasser - Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der Versiegelung des Bodens auf ein Mindestmaß - Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf
Klima und Luft (neutral)	<ul style="list-style-type: none"> - durch die Lage im Außenbereich Wärmeausgleichsfunktion - keine Funktion als Kaltlufttransport- und Kaltluft-sammelbahn - keine Funktion für die Frischluftversorgung besiedelter Gebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Verminderung der Wärmeausgleichsfunktion durch Erhöhung des Versiegelungsgrades - Erzeugung zusätzlicher Luftschadstoffe durch Verkehr und Hausbrand sowie Bautätigkeiten - Wegfall der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung - Anlage kleinklimatisch wirksamer Grünflächen und Gehölzpflanzungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung der Pflanzung standortgerechter, autochthoner Laubgehölze - Beschränkung der Versiegelung nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten - Festsetzung ausreichender Begrünung der privaten und öffentlichen Grundstücksflächen
Landschaftsbild (bedingt negativ)	<ul style="list-style-type: none"> - Umfeld durch bestehende Siedlungsstrukturen (Wohnen und Gewerbe) sowie Sallingbachtal im Süden geprägt - keine besondere Bedeutung für Erholungssuchende - keine Aussichtspunkte 	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch Baukörper - Visuelle Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb/ Baustelleneinrichtungen - Ein- und Durchgrünung mittels standortgerechter Gehölzstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung von Gehölzpflanzungen zur inneren und äußeren Durchgrünung - Beschränkung der Höhenentwicklung der Baukörper
Kultur- und Sachgüter (neutral)	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Bodendenkmal im Eingriffsbereich vorhanden - Baudenkmäler im Eingriffsbereich und näheren Umfeld nicht vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege - keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmalern 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf erhöhte Vorsicht im Zuge anfallender Erdbewegungen zum Schutz eventuell vorhandener Bodenfunde, - Meldung zu Tage kommender Bodenfunde

4.3.3 Fazit

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes „Gaden Süd“ die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanter Erhebungen und Betrachtungen unter der Beachtung der Vorgaben des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Stadt Abensberg als **umweltverträglich** einzustufen.

5 VERWENDETE UNTERLAGEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung Bayern. Augsburg

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Kelheim. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. München

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 2242-1-WK] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2021 [GVBl. S. 199] geändert worden ist

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG [BayKompV] vom 07.08.2013 [GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U], die durch § 2 des Gesetzes vom 23.06.2021 [GVBl. S. 352] geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN [Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG] vom 17. März 1998 [BGBl. I S. 502], das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 [BGBl. I S. 306] geändert worden ist

BAYERISCHES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES-BODENSCHUTZGESETZES [Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG] vom 23. Februar 1999 [GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U], das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 [GVBl. S. 640] geändert worden ist

BAYERISCHES FEUERWEHRGESETZ [BayFwG] vom 23. Dezember 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 215-3-1-I] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 [GVBl. S. 350] geändert worden ist

GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS IN DER BAYERISCHEN RECHTSSAMMLUNG [AGBGB] vom 20. September 1982 [BayRS IV S. 571], das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist

GUTACHTEN

SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG: Untersuchung der schalltechnischen Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan "Gaden - Süd" der Stadt Abensberg, Büro BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg, Stand 27.01.2023

BAUGRUNDERKUNDUNG: Geotechnischer Untersuchungsbericht, Büro Baugrund-Institut Winkelvoß GmbH, Regensburg, Stand 13.10.2020

BESTANDSVERMESSUNG: S2 BERATENDE INGENIEURE Stelzenberger, Scholz & Partner, Barbing, Stand 26.11.2021

ENTWÄSSERUNGSKONZEPT: Erläuterungsbericht zur Abwasserbeseitigung Siedlungsentwicklung Gaden Süd sowie Lageplan Niederschlagswasserbeseitigung, S2 BERATENDE INGENIEURE Stelzenberger, Scholz & Partner, Barbing, Stand 08.03.2023

ARTENSCHUTZ: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Zusammenfassung der Ergebnisse, Büro Flora+Fauna Partnerschaft, Regensburg, Stand: Dezember 2022

ALTLAST: Altlastenuntersuchung, TAUW GmbH, Regensburg, Stand: 03.02.2021

SONSTIGE DATENQUELLEN / INTERNETQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB):

<https://www.lfu.bayern.de/natur/fis-natur>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP):

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>

BAYERNATLAS: *<http://geoportal.bayern.de/bayematlas>*

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: *<http://risby.bayern.de>*

UMWELTATLAS BAYERN: *<https://www.umweltatlas.bayern.de>*

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG – REGIONALPLAN REGION REGENSBURG: *<http://www.region11.de>*